

29.11.2019

Kleine Anfrage 3200

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Traditionssport wird teuer: Denkt die Landesregierung auch mal an die Ehrenamtler in Vereinen?

Sportschießen als Präzisionssport hat in Europa, insbesondere aber auch in Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition. Die ältesten urkundlichen Erwähnungen von Schützenvereinen stammen aus dem Jahr 1139 aus Gymnich im Rhein-Erft-Kreis und 1190 aus Düsseldorf.¹ Damit zählt das Schießen zu den ältesten Sportarten der Menschheit. In seiner heutigen Form entstanden Schützenvereine im frühen 19. Jahrhundert. Seit 1896 ist das Sportschießen auch eine der olympischen Disziplinen.

Zur Wahrung dieser sehr alten Tradition setzen sich Ehrenamtler großer und kleiner Schützenvereine und -bruderschaften in NRW deshalb auch heute noch für die Ausübung des Schützensports ein und stellen moderne Schießstände gemäß der Auflagen für einen sicheren Umgang mit Waffen zur Verfügung. Das Schützenwesen hat sich über viele Jahrhunderte kontinuierlich weiterentwickelt. Der ursprüngliche Zweck der Dorfverteidigung im Mittelalter wurde im Laufe der Zeit um religiöse, karitative, kulturelle und soziale Aspekte erweitert. Ihren zentralen Zielen jedoch, nämlich der Gesellschaft zu dienen, Traditionen zu pflegen, Brauchtum zu wahren und der Heimat verbunden zu sein, sind die Schützenvereine und -bruderschaften immer treu geblieben. In einer Gesellschaft, die nach Zusammenhalt sucht, machen auch Schützenbruderschaften ein Angebot zum Miteinander und lehren Menschen aller Altersklassen Zusammenhalt, Wir-Gefühl und Verantwortungsbewusstsein. Leider können viele kleine Schützenvereine die Abnahme und Prüfung der Schießstände nun nicht mehr finanzieren und sehen ihre Existenz durch Bürokratie und Gebühren zunehmend gefährdet.

Mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten Armin Laschet trat am 8. Oktober 2019 die 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Kraft. Darin

¹ Hans-Thorald Michaelis: *Schützengilden: Ursprung – Tradition – Entwicklung*. Keyser, München 1985, ISBN 3-87405-163-3, S. 95.

Datum des Originals: 27.11.2019/Ausgegeben: 29.11.2019

wurden die das Waffengesetz und Betreiben von Schießstätten betreffenden Gebühren² enorm angehoben. Allein für die Erlaubnis zum Betrieb und für die Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde (§ 27 Absatz 1 WaffG) werden, statt wie bislang 50 bis 600 Euro, gemäß der neuen Gebührenordnung nun zwischen 100 bis 800 Euro pro Schießstand erhoben. Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 AWaffV kosten seither 100 bis 400 Euro, statt der bisherigen 50 bis 160 Euro.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Gründe hat die Landesregierung für das enorme Anheben der Gebühren für den Bereich der Schießstätten?
2. Welche Wirkung soll die Anhebung der Gebühren für den Bereich der Schießstätten aus Sicht der Landesregierung entfalten?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass kleine Schützenvereine sich das Betreiben von Schießstätten bald nicht mehr leisten können?
4. Wie bewertet die Landesregierung die aus den erhöhten Gebühren mögliche Konsequenz, dass der NRW-Traditionssport Schießen mehr und mehr „ausstirbt“?
5. Inwiefern hat die Landesregierung Schützenvereine oder Schützenbruderschaften im Vorfeld der Gebührenerhöhung angehört?

Stefan Kämmerling

²

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18028&vd_back=N762&sg=0&menu=1; betreffend 26.29.: „Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten“